



Richtlinie der Politischen Gemeinde Hüttwilen über die familienergänzende Kinderbetreuung

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundsätze	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Anspruchsberechtigung	3
2	Antrag	4
3	Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge	4
3.1	Festsetzung der Gemeindebeiträge	4
3.2	Auszahlung	4
3.3	Änderung der Verhältnisse	5
4	Kindertagesstätten	5
4.1	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	5
5	Schulergänzende Tagesstrukturen	5
5.1	Leistungen	5
6	Tagesfamilien	6
6.1	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	6
7	Schlussbestimmungen	6
7.1	Inkraftsetzung	6
7.2	Anpassung der Richtlinien	6
7.3	Rechtsmittel	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Politische Gemeinde Hüttwilen nachfolgend Gemeinde Hüttwilen genannt.

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile sowie Alleinerziehende. Ausnahme: ein Elternteil kann aus gesundheitlichen, sozialen oder ähnlichen Gründen nicht berufstätig sein.

Unterstützt wird die Betreuung der Kinder in einer professionellen Kindertagesstätte resp. Tagesstrukturen in der ganzen Schweiz mit behördlicher Betriebsbewilligung, in einer Tagesfamilie, die einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen ist sowie in schulergänzenden Tagesstrukturen.

Die Beiträge werden jeweils an die Fremdbetreuungsinstitution ausgerichtet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

¹Bundesebene

Schweizerisches ZGB, SR 210: Art. 316

PAVO, SR 211.222.338: Art 13ff

²Kantonebene

EGzZGB, RB 210.1: §3 Ziff. 14

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, RB 861.1

Richtlinien vom 29. März 2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter 12 Jahren sowie von Kindern- und Jugendheimen.

1.3 Anspruchsberechtigung

¹ Beiträge werden nur für Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die in der Gemeinde Hüttwilen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dabei beträgt das minimale Erwerbsspensum

a) bei zwei in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft stehenden Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt kumuliert 120 %

b) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20 %.

² Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt gilt die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Massnahmen der Wiedereingliederung. Als anerkannte Ausbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege im Rahmen der Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

³ Bei Vorhandensein von steuerbarem Vermögen besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁴ Als Grundlage für die Berechnung eines Gemeindebeitrages dient das massgebende Einkommen (siehe Anhang 1).

⁵ Der Gemeinderat kann situativ in Härtefällen spezielle Regelungen bewilligen.

2 Antrag

¹Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Gemeinde Hüttwilen einen Antrag für Gemeindebeiträge ein.

²Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und –beginn, vom Arbeitgeber bestätigte Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie über allfällige Beiträge des Arbeitgebers, Belege über die absolvierende Aus- oder Weiterbildung oder Wiedereingliederungsmassnahme, sowie Steuerveranlagung).

³Dem Beitragsgesuch sind jeweils die aktuellen Lohnausweise, allenfalls Jahresrechnungen oder Geschäftsberichte, Gerichtsurteile oder Unterhaltsverträge, Sozialversicherungsentscheide und die aktuellste rechtskräftige Steuerveranlagung beizulegen.

⁴Die Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

⁶Bei fehlenden Angaben, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht wurden, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁷Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Gemeindebeiträge ausgestellt.

3 Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

¹Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Diese Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

²Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten solche, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

³Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 25% verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

⁴Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv bei einer Institution bezogen werden.

⁵Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge wird von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag (maximaler Beitrag siehe Anhang 1).

3.1 Festsetzung der Gemeindebeiträge

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich oder bei Anpassungsbedarf.

3.2 Auszahlung

¹Die Auszahlung der Gemeindebeiträge werden monatlich mit den Leistungserbringern/Betreuungsinstitutionen abgerechnet.

²Bei Bezüglern von gesetzlich wirtschaftlicher Hilfe erfolgt die Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an die Sozialen Dienste Thur-Seebach.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Hüttwilen zurückgefordert oder mit laufenden Gemeindebeiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres seit Kenntnisnahme durch den Bereich Generationen, spätestens aber fünf Jahre (Rückerstattung nach Sozialversicherungsgesetz) nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden

3.3 Änderung der Verhältnisse

¹Die Antragstellenden müssen der Gemeinde Hüttwilen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Hüttwilen, innert einer Woche nach Eintritt der Änderung melden.

²Provisorische Gemeindebeiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Gemeindebeiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Gemeindebeiträge durch den Bereich Finanzen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

4 Kindertagesstätten

4.1 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Gemeindebeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung.
Vollkostenbeitrag (max. Kostenbeteiligung)

- Die Maximaltarife sind in Anhang 1 festgelegt

³Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

⁴Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden.

5 Schulergänzende Tagesstrukturen

5.1 Leistungen

¹Für die schulergänzenden Tagesstrukturen werden Gemeindebeiträge ausgerichtet.

Die Bedingungen und Leistungen richten sich nach den Reglementen der Gemeinde Hüttwilen.

6 Tagesfamilien

6.1 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

³Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesfamilien bezogen werden.

⁴Keinen Anspruch haben Leistungsbezüger, deren Kinder durch Verwandte oder Bekannte betreut werden, ausser diese sind einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkraftsetzung

¹Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

²siehe Anhang 3

7.2 Anpassung der Richtlinien

Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Diese Richtlinie ist am von der Gemeindeversammlung genehmigt worden.

7.3 Rechtsmittel

Gegen Entscheide kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat der Gemeinde Hüttwilen, Kanzleiweg 4, 8536 Hüttwilen, Rekurs erhoben werden. Die unterzeichnete Rekurschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen.

Für die Politische Gemeinde Hüttwilen

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Hanspeter Zehnder Daniel Meier

Anhang 1

Maximaler Gemeindebeitrag

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag
Bis CHF 40'000	60 %
Bis CHF 45'000	55 %
Bis CHF 50'000	50 %
Bis CHF 55'000	45 %
Bis CHF 60'000	40 %
Bis CHF 65'000	35 %
Bis CHF 70'000	30 %
Bis CHF 75'000	25 %
Bis CHF 80'000	20 %
Bis CHF 85'000	15 %
Bis CHF 90'000	10 %
Bis CHF 95'000	5 %
Bis CHF 100'000	0 %

Der Gemeindebeitrag reduziert sich jeweils prozentual im Verhältnis zur Erhöhung des Einkommens (CHF 1000=1%).

Die Gemeindebeiträge richten sich nach dem massgebenden Einkommen und den Gesamteinkünften aus dem Vermögen sowie dem steuerbaren Vermögen.

Anspruchsberechtigung steuerbares Vermögen

Bei ausweisen eines steuerbaren Vermögens besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde. Es muss somit der Maximaltarif bezahlt werden.

Massgebendes Einkommen

Bruttoerwerbseinkommen gemäss Lohnausweis = Nettolohn II

Einkommen aus Haupt- und Nebenerwerb, aus Ausgleichskassen, Erwerbsausfallentschädigungen, Sozialversicherungsleistungen, Vermögenserträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. gemäss Steuererklärung.

Maximaltarife gemäss Punkt 4.1 Ziffer 2

- a) Bei Säuglingen bis 18 Mt. maximal Fr. 110.00 pro Tag
- b) Bei Kleinkindern ab 18 Mt. bis Primarschulalter maximal Fr. 85.00 pro Tag

Anhang 2

Maximale Anspruchsberechtigung

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220

Anhang 3

Inkraftsetzung

Regelung und Inkraftsetzung bestehender Vereinbarung mit KITA Bärenhöhle und Tagesfamilienverein. Kündigung der LV per 31.12.2020.

Ab 1.1.2021 gilt die Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung der Politischen Gemeinde Hüttwilen.